

## Protokoll Nr. 01/2021

über die am Mittwoch, den 3.3.2021 um 18.00 Uhr im Vallugasaal des Arlberghauses (auf Grund der Corona Situation/Abstandsregeln) stattgefundene öffentliche GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Jakob Klimmer, Christoph Hafele, Martin Raffener, Maria Kössler, Tanja Senn, Richard Matt (für Andreas Gohl), Karin Kössler, Peter Gohl (für Markus Stemberger), Ferdinand Dellasega (für Maria Schuler), Hermann Strolz, Christian Haeis, Markus Steinmüller, Richard Strolz und Simon Hafele.

Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlußfähigkeit fest.  
Herr DI Michael Rainer nimmt ebenfalls an der Sitzung teil.

Folgender Punkt wird mit 13 Stimmen zu 2 Enthaltungen (Martin Raffener und Richard Matt) Beschluß auf die TO aufgenommen:

Fassung eines Gesellschafterbeschlusses in Verbindung mit der einvernehmlichen Auflösung des Geschäftsführervertrages mit DI Mag. (FH) Karl Schobel

*Die Tagesordnung lautet somit wie folgt:*

Punkt 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 17.12.2020

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Fassung eines Gesellschafterbeschlusses in Verbindung mit der einvernehmlichen Auflösung der Geschäftsführervertrages mit DI Mag. (FH) Karl Schobel

Punkt 4 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Bauzeiten- und Baulärmverordnung auf Grund der COVID-Situation

Punkt 5 Beratung und Fassung eines Auflagebeschlusses über eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, sowie dem Abschluss eines Raumordnungs- und Dienstbarkeitsvertrages im Bereich des Hotel Montjola der Fam. Pangratz

Punkt 6 Beratung und Fassung eines Auflagebeschlusses über eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, sowie den Abschluss eines Raumordnungs- und Dienstbarkeitsvertrages im Bereich des Hotel Fahrner der Fam. Fahrner Christoph

Punkt 7 Beratung und Fassung eines Auflagebeschlusses über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, sowie dem Abschluss eines Tauschvertrages und eines Raumordnungs- und Dienstbarkeitsvertrages im Bereich des geplanten Parkhotels der St. Anton Immobilien GmbH

Punkt 8 Beratung und Fassung eines Beschlusses über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, sowie dem

Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich des Hotel Gletscherblick der Fam. Jehle-Kathrein

- Punkt 9 Beratung und Fassung eines Beschlusses über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes, sowie dem Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Untergand für die Fam. Keim Herbert
- Punkt 10 Beratung und Fassung eines Beschlusses über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes, sowie dem Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Rafalt für die Fam. Jehle Markus und Doris
- Punkt 11 Beratung und Fassung eines Beschlusses über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes, sowie dem Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Nasserein für die Fam. Alber Norbert
- Punkt 12 Beratung und Fassung eines Beschlusses über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Pfarriweg für die Edelweiss Immobilien GmbH
- Punkt 13 Beratung und Fassung eines Beschlusses über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, sowie dem Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Gsör für die Fam. Wiedemann Mario
- Punkt 14 Beratung und Fassung eines Beschlusses über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Stadle – Erweiterung des Siedlungsgebietes
- Punkt 15 Beratung und Fassung eines Beschlusses über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, sowie den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich St. Christoph – Hospiz-Alm
- Punkt 16 Beratung und Fassung eines Beschlusses über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, sowie den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Mitteleinfahrt St. Anton – Falch Erwin
- Punkt 17 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes, sowie den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Timmlerweg – Fam. Jenkins
- Punkt 18 Beratung und Beschlussfassung über eine Geländekorrektur im Bereich der Talabfahrt Rendl
- Punkt 19 Beratung und Beschlussfassung über einen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Kaplaneipfründe zum hl. Antonius/Tiwag
- Punkt 20 Anträge, Anfragen, Allfälliges
- Punkt 21 Vertrauliche Sitzung: -Wohnungsvergaben, Personal, Rückstände

Gleich eingangs stellt GV Hermann Strolz den Antrag die TO auf 2 Sitzungen zu verteilen, es geht um wichtige Punkte die ausführlich zu diskutieren sind, bzw. eine zeitliche Befristung

der heutigen Sitzung einzuziehen, um die Befürchtung einer „Durchpeitschung“ von Punkten hintanzuhalten.

Der Bgm. steht dem positiv gegenüber und stellt den Antrag auf das Sitzungsende 21.00 Uhr, egal wie weit man ist.

Der Beschluß des GR mit Sitzungsende 21.00 Uhr wird mit 14 Ja-Stimmen zu einer Gegenstimme (GV Hermann Strolz gefasst).

### Punkt 1

#### Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 17.12.2020

Das Protokoll Nr. 07/2020 vom 17.12.2020 wurde jedem GR-Mitglied rechtzeitig zugestellt und wird mit 14 Stimmen zu einer Enthaltung (Richard Matt) genehmigt.

### Punkt 2

#### Bericht des Bürgermeisters

Das DV mit GF DI Mag. (FH) Karl Schobel im EWA wurde einvernehmlich mit 30.9.2021 aufgelöst. Div. Ansprüche wie Urlaubsabläse usw. sind ausgenommen.

Bgm. Mall berichtet auch über Einnahmen von ca. Euro 200.000,-- im Jahre 2020 aus der Freizeitwohnsitzabgabe.

Zu den nicht genehmigten Freizeitwohnsitzen (trotz Abgabe) entwickelt sich eine - über Anfrage von Herrn GR Ferdinand Dellasega - rege Diskussion, diesen wird natürlich nachgegangen, so der Bürgermeister. Eine Abgabe ist natürlich was anderes wie eine baurechtliche Bewilligung.

Der Bürgermeister erwähnt auch geplante Holzverkäufe. Bestbieter ist die Fa. Forstservice Tirol. , 3 Offerte liegen vor.

Im Bereich Gand finden ebenfalls Schlägerungsarbeiten (Leitungstrasse) statt.

Das Thema Nachmittagsbetreuung wird angesprochen. Manche Kinder haben die Betreuung nicht in Anspruch genommen.

Der GR meint es handelt sich bei den Kosten um eine bei der Dezember-Sitzung festgesetzte Gebühr.

Trotzdem kann man sich eine Vergütung vorstellen, man möge jedoch das Bewußtsein wecken, dass das Personal trotzdem da ist und es ein Entgegenkommen der Gemeinde bedeutet, man soll das auch so kommunizieren.

Frau GR Tanja Senn wurde per Umlaufbeschluß zu neuen Obfrau des Schulausschusses gewählt, Stv. ist Christian Haueis.

Die Impfung der über 80 - jährigen findet nächste Woche statt.

### Punkt 3

#### Fassung eines Gesellschafterbeschlusses in Verbindung mit der einvernehmlichen Auflösung der Geschäftsführervertrages mit DI Mag. (FH) Karl Schobel

Die Herren Martin Raffener und Richard Matt verlassen die Sitzung.

Der Gemeinderat fasst als Alleineigentümerin der EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton a/A GmbH, FN 188147m, mit Sitz in 6580 St. Anton a/A folgenden Beschluß:

Nach dem Beschluß, GF DI Mag. (FH) Karl Schobel, geb. am 2. Mai 1960, 6580 St. Anton a/A, Dorfstrasse 8, als handelsrechtlichen Geschäftsführer abgerufen, wird das Geschäftsführerdienstverhältnis unter Einhaltung der vereinbarten Konditionen ordnungsgemäß aufgekündigt.

Die Herren GR´e Martin Raffener und Richard Matt nehmen wieder an der Sitzung teil

#### Punkt 4

#### Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Bauzeiten- und Baulärmverordnung auf Grund der COVID-Situation

Der Baustart wird einstimmig mit 8.3.2021 festgelegt. Darüberhinaus bestehende Regelungen gelten natürlich weiterhin.

#### Punkt 5

#### Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, die Einräumung von Dienstbarkeiten, Pachtvertrag und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Gastigweg – Hotel Montjola

Bei der Gemeinderatssitzung am 17.12.2020 wurde bereits ein Grundsatzbeschluss über die Unterstützung der Gemeinde St. Anton am Arlberg zur Umsetzung des Hotel Projekts Montjola der Fam. Pangratz gefasst.

Es ist die Errichtung eines 150-Betten Hotels mit Restaurant und großzügigem Wellnessbereich geplant. Dabei wurde von den Projektbetreibern zugesichert, dass das Hotel zumindest 200 Tage, geplant sind 300 Tage, geöffnet sein wird und ausschließlich eine kurzzeitige und dauernd wechselnde Vermietung im Sinne eines traditionellen Gastgewerbebetriebes beabsichtigt ist.

Das geplante Projekt wurde im Bauausschuss vorgestellt.

#### Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg, gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit der Bezeichnung SA-4234-1-RÄ-GM vom 1.3.2021 im Bereich der **Grundparzellen 1923/1 und 1951**, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

**Änderung von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche  
in  
Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend touristischer Nutzung  
T13/z1/BR1 Oberdorf**

**sowie Verschiebung der absoluten Siedlungsgrenze an den neuen  
Siedlungsentwicklungsbereich**

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist und nach Vorlage aller ausgearbeiteten vertraglichen Absicherung wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nochmals befassen und gegebenenfalls den entsprechenden Beschluss fassen.

**Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 2.3.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich **der Grundparzellen 1923/1 und 1951, KG 84010 St. Anton am Arlberg vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1923/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 648 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 1951 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 272 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist und nach Vorlage aller ausgearbeiteten vertraglichen Unterlagen wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls den entsprechenden Beschluss fassen.

### **Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplanes und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 2.3.2021, Zahl SA-4234-BEBP-GM im Bereich der **Grundparzelle 1949 (neu)** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls die entsprechenden Beschlüsse fassen.

### **Einräumung von Dienstbarkeiten, Pachtvertrag und Raumordnungsvertrag:**

Mit den Projektbetreibern, der Anthonys GmbH und der Pangratz Immobilien GmbH soll ein Dienstbarkeitsvertrag zur Einräumung von grundbücherlich sichergestellten Nutzungsrechten und ein Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung der obigen raumordnungsrechtlichen Verordnungen müssen diese Verträge, bereits von Seiten der Projektbetreiber unterfertigt, vorliegen. Der Gemeinderat wird dann die Rechtseinräumungen beschließen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung der obigen raumordnungsrechtlichen Verordnungen müssen diese Verträge, bereits von Seiten der Projektbetreiber unterfertigt, vorliegen.

Beschlußfassung: 13 Ja Stimmen, 1 Gegenstimme (Hermann Strolz) und eine Enthaltung (Peter Gohl).

### **Punkt 6**

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, die Einräumung von Dienstbarkeiten und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Gastigweg – Hotel Fahrner**

Das bestehende Hotel Fahrner im Bereich des Gastigweges soll umstrukturiert und erweitert werden. Durch den Zu- und Umbau soll sich die Anzahl der Gästebetten von 46 auf 68 erhöhen. Dabei wurde vom Projektbetreiber zugesichert, dass das Hotel als Zwei-Saisonenbetrieb geführt wird und ausschließlich eine kurzzeitige und dauernd wechselnde Vermietung im Sinne eines traditionellen Gastgewerbebetriebes beabsichtigt ist.

Das geplante Projekt wurde im Bauausschuss vorgestellt.

### **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:**

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg, gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit der Bezeichnung SA-4234-RÄ-GF vom 2.3.2021 im Bereich der **Grundparzelle 1952**, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

**Änderung von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche  
in  
Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend touristischer Nutzung  
T13/z1/BR1 Oberdorf**

**sowie Verschiebung der absoluten Siedlungsgrenze an den neuen  
Siedlungsentwicklungsbereich**

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nochmals befassen und gegebenenfalls den entsprechenden Beschluss fassen.

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 2.3.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der **Grundparzelle 1952**, KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1952 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 333 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41  
in  
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls den entsprechenden Beschluss fassen.

### **Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplanes und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 2.3.2021, Zahl SA-4234-BEBP-GF im Bereich der **Grundparzellen 1945 und 1952** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls die entsprechenden Beschlüsse fassen.

### **Einräumung von Dienstbarkeiten, Pachtvertrag und Raumordnungsvertrag:**

Mit dem Projektbetreiber Andreas Fahrner wurde ein Dienstbarkeitsvertrag zur Einräumung von grundbücherlich sichergestellten Nutzungsrechten abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt die Einräumung von Dienstbarkeiten auf der Gp. 1924/40 zu Gunsten der Gp. 1945.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlußfassung: 14 Ja Stimmen zu einer Gegenstimme (Hermann Strolz).

### **Punkt 7**

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes, den Abschluss eines Tausch- und Dienstbarkeitsvertrages und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Kandaharweg – Parkhotel**

Im Bereich der Grundparzelle 2902 soll der Gebäudebestand abgerissen und an dieser Stelle der Neubau eines 4\* Hotels mit 70 Gästebetten, einem öffentlichen Restaurant und einem



öffentlichen 24h Skidepot errichtet werden. Zudem soll der öffentliche Durchgang von der Schipiste in die Fußgängerzone aufrechterhalten und attraktiviert werden.  
Das Hotel soll als 2-Saisonenbetrieb geführt werden und zumindest an 200 Tagen geöffnet sein.

Der Bauausschuss hat sich schon öfters mit dem gegenständlichen Hotelprojekt beschäftigt. Mehrheitlich waren die Bauausschussmitglieder in der Sitzung am 29.10.2020 der Meinung, dass das Projekt bzw. die vorgelegten Unterlagen nun ausreichend sind, um dem Gemeinderat eine Beschlussfassung zu ermöglichen.

### Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 3.3.2021, mit der Planungsnummer 621-2020-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der **Grundstücke 2698/2, 2901/1 und 2902**, KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 2698/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 166 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit 72 Betten und Restaurant und Schidepot mit einer Nutzfläche von 74 m<sup>2</sup>

weitere Grundstück 2901/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 255 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schipiste, Schischulen, Schiservice

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Freizeitanlage, Funpark

sowie

rund 493 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schipiste, Schischulen, Schiservice

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

weitere Grundstück 2902 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1629 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schipiste, Schischulen, Schiservice

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit 72 Betten und Restaurant und Schidepot mit einer Nutzfläche von 74 m<sup>2</sup>

sowie

rund 180 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schipiste, Schischulen, Schiservice

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist und nach Vorlage aller ausgearbeiteten vertraglichen Unterlagen wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls den entsprechenden Beschluss fassen.

### **Bebauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.2.2021, Zahl SA-2679-BP-PH im Bereich der **Grundparzellen 2698/2** und **2902** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls die entsprechenden Beschlüsse fassen.

### **Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag und Abschluss eines Raumordnungsvertrages:**

Mit der Projektbetreiberin St. Anton Immobilien GmbH sollen vertragliche Regelungen hinsichtlich eines Grundstückstausches und hinsichtlich von Dienstbarkeiten abgeschlossen werden.

Zudem müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Grundbuchsfähige und bescheinigte Teilungsurkunde eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
- Vertragliche Vereinbarung mit der EWA-St. Anton hinsichtlich der Verlegung von Kabeln, Leitungen und Kanälen und insbesondere hinsichtlich der Kostentragung
- Vertragliche Vereinbarung mit der TIWAG-Netz AG hinsichtlich der Verlegung von Hochspannungskabeln
- Vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde St. Anton als Verwalter des öffentlichen Gutes hinsichtlich einer Grundinanspruchnahme während der Bauzeit
- Vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde St. Anton und dem Tourismusverband St. Anton als Hälfteigentümer des angrenzenden Grundstückes hinsichtlich einer Grundinanspruchnahme während der Bauzeit

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung der obigen raumordnungsrechtlichen Verordnungen müssen die ausformulierten Verträge, bereits von Seiten der Projektbetreiber unterfertigt, vorliegen.

Diskutiert wird v.a. um die Widmung und das öffentliche Interesse.

Bgm. Mall meint der öffentliche Durchgang ist ein öffentliches Interesse, ebenso die Errichtung eines Restaurants.

Herr Vzbgm. Jakob Klimmer spricht v.a. die Qualitätsstandards eines 4 \* S Hauses an, sind dieses vorhanden, sowie ist die Absicherung div. Leitungsrechte gegeben ?

Frau GV Karin Kössler bringt ein, dass man Investorenprojekte / Bettenzuwachs auf bereits umgewidmetem Grund wo man eigentlich nichts mehr machen kann bekämpft und auf der anderen Seite in Zeiten wie diesen, wo die Lage mehr als ungewiss ist, Grund umwidmet ( wo überhaupt keine Betten gewidmet sind ) ein solches reines Investorenprojekt entstehen lässt. Das ist mehr als ein falsches Signal. Zimmervermieter in St.Anton, St.Jakob und talauswärts machen sich große Sorgen, wieviele Tage im Jahr sie ihre Zimmer noch vermieten können. Noch mehr SOLCHE Betten, das ist der falsche Weg, man muss endlich aufwachen, es braucht Mut, es braucht die Diskussion, brauchen wir solche Projekte ? Gerade in Zeiten wie diesen?

Wenn eine einheimische Familie dahinterstehen würde und nicht mehrere Investoren, dann wäre es anders zu diskutieren.

Sie versteht auch nicht, was ein bereits bestehender „ öffentlicher Durchgang“ mit öffentlichem Interesse zu tun hat.

Herr GR Ferdinand Dellasega sieht auch die Frage des öffentl. Interesses im Vordergrund. Ist ein solches wirklich gegeben ? Er meint auch am Beispiel Südtirol wo das Land (lt. dem Bürgermeister) entspr. Schritte setzt um solche Projekte abzulehnen, das könnten eben wir im GR jetzt machen. Wollen wir sowas - eine „Bettenburg mit Nudelrestaurant“?.

Herr GR Martin Raffener betont, man muß gleiches mit gleichem messen und nicht die handelnden Personen sehen.

Herr GR Christian Haueis meint wenn dann hätte man es schon viel früher ablehnen müssen. Man hat immer wieder Unterlagen gefordert, diese wurden dann beigebracht, nunmehr sind div. Erwartungshaltungen da. Die Herren Vzbgm. Jakob Klimmer und GR Richard Strolz meinen zur Klärung div. Punkte (Qualität usw.) mögen man den Punkt vorerst bis zur nächsten Sitzung verschieben, um alle Fragen geklärt zu haben.

Bgm. Mall spricht sich generell für die Entwicklung eines Masterplanes aus, bei diesem Projekt und generell in der örtl. Entwicklung. Mit 4 \* S ist GR Richard Strolz einverstanden mit dem Projekt, das muß aber noch näher geklärt werden. Heute soll ja nur der Auflagebeschluß gefasst werden, **anschl. sind div. Unterlagen, z.B. die Qualitätsfrage, Verträge usw., nachzuweisen bzw. beizubringen, so der Bürgermeister.**

Erst dann erfolgt die endgültige Beschlußfassung (Zweitbeschluß) im GR.

Beschlußfassung unter obgenannten Bedingungen: 8 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen (Karin Kössler, Peter Gohl, Hermann Strolz, Ferdinand Dellasega, Simon Hafele) und 2 Enthaltungen (Richard Strolz und Jakob Klimmer).

Die Herren Simon Hafele und Peter Gohl plädieren bei Projekten dieser Größenordnung für eine Erstvorstellung im GR, näheren Behandlung dann im Bauausschuß und abschließender Beschlußfassung im Gemeinderat, um das Projekt einfach besser und näher zu kennen.

## Punkt 8

### Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Bach – Hotel Gletscherblick

Im Norden des Hotel Gletscherblick im Ortsteil Bach soll das bestehende Gebäude erweitert und hier Wohnraum für die Kinder der Betreiber- bzw. Betriebsinhaberfamilie geschaffen werden. Eine Erhöhung der Gästebetten ist nicht vorgesehen.

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 3.3.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der **Grundparzelle 738/2**, KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 738/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 259 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Tourismusegebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls den entsprechenden Beschluss fassen.

#### **Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplanes und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 3.3.2021, Zahl SA-2525-BEBP-SG im Bereich der **Grundparzellen 738/1** und **738/2** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls die entsprechenden Beschlüsse fassen.

### Raumordnungsvertrag:

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung der obigen raumordnungsrechtlichen Verordnungen muss dieser Vertrag, bereits von Seiten der Projektbetreiber unterfertigt, vorliegen.

Eine Mietwohnung im Brandliweg wird natürlich dann zurückgegeben.

### Punkt 9

#### Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Untergand – Keim Herbert

Im Norden des Grundstückes 74/1 und im Westen des Grundstückes 73/4 soll ein Wohnhaus mit zwei Ferienwohnungen für die Familie des Keim Herbert errichtet werden.

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 3.3.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich 73/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 73/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 650 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41

in  
 Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Bebauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.2.2021, Zahl SA-4584-BP-RF im Bereich der **Grundparzelle 73/10 (neu)** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Raumordnungsvertrag:**

Zur Absicherung einer widmungskonformen Verwendung des Baugrundstückes wird mit dem Antragsteller ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

## Punkt 10

### Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Rafalt – Fam. Jehle

Die Fam. Jehle Markus und Doris planen das Auflassen der bestehenden Ferienwohnungen im Obergeschoss des Bestandsgebäudes auf der Gp. 894/2 und einen Zu- und Umbau, sowie die Änderung des Verwendungszweckes, dahingehend, dass in diesem Bereich eine hauptwohnsitzlich genutzte Wohnung für die Tochter entsteht. Gleichzeitig soll über einen

Bebauungsplan ermöglicht werden, ein Carport anzubauen und das Dach der Garage als Terrasse zu nutzen.

### Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 3.3.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzelle 894/2, KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 894/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 464 m<sup>2</sup>

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### Bebauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 24.2.2021, Zahl SA-4707-BP-RJ im Bereich der **Grundparzelle 894/2** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



### Raumordnungsvertrag:

Zur Absicherung einer widmungskonformen Verwendung des Baugrundstückes wird mit den Antragstellern ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

### Punkt 11

#### Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Nasserein – Fam. Alber

Die Fam. Alber Norbert und Alber Martin planen einen Zu- und Umbau am Bestandsgebäude auf der Gp. 817/2, so dass zukünftig zwei Wohnungen, welche hauptwohnsitzlich genutzt werden und zwei Ferienwohnungen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck wurde im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze ein Streifen des Nachbargrundstückes 817/1 erworben und soll dem Baugrundstück 817/2 zugeschlagen werden. Da diese Fläche derzeit als Sonderfläche Schipiste gewidmet ist und im Bereich einer gelben Lawinengefahrenezone liegt, ist sowohl eine Änderung des Flächenwidmungsplanes als auch die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig.

### Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 2.3.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich des Grundstückes 817/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 817/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 83 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung

Erläuterung: Schipiste

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Bebauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 2.3.2021, Zahl SA-4706-BP-NA im Bereich der **Grundparzelle 817/2 (neu)** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Raumordnungsvertrag:**

Zur Absicherung einer widmungskonformen Verwendung des Baugrundstückes wird mit den Antragstellern ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

## Punkt 12

### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Pfarriweg – Edelweiss Immobilien B.V.**

Im Zuge eines gerichtlichen Vergleiches wurden Dienstbarkeiten des Gehens und Fahrens zu Gunsten der Gp. 1497 auf der Gp. 1566/7 (Gemeinde) eingeräumt. Im Vergleich wurde vereinbart, für welche Neu- und Zubauten dieses Recht des Zufahrens und Zugehens ebenfalls als eingeräumt gilt. Dahingehend wurde eine Erweiterungsmöglichkeit der Kubatur nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz von max. 25 % festgeschrieben.

Eine unzulässige und größere bauliche Entwicklung auf der Gp. 1497 ist damit ohne Zustimmung und Erweiterung dieser Dienstbarkeitseinräumung und ohne Zustimmung der Gemeinde ausgeschlossen.

Um jedoch geringfügige bauliche Vorhaben bewilligen zu können, ist ein einheitliche Bauplatzwidmung erforderlich und soll diese mit der gegenständlichen Umwidmung hergestellt werden.

### Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 3.3.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen 1497 und 1496, KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1496 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 14 m<sup>2</sup>

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 1497 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 11 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Gsör – Wiedemann Mario

Wiedemann Mario plant die Errichtung eines Einfamilienhauses als Zubau zum bestehenden Gebäude auf der Gp. 613/4. Da das Grundstück im Osten flächenmäßig beschränkt ist, wurde eine Reduktion der Mindestabstände von 4m auf 3m und vom Faktor 0,6 x H auf 0,4 x H

beantragt. Mit dem gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan soll dies und die Umsetzung des geplanten Projektes ermöglicht werden. Die betroffenen Nachbarn haben der Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung der besonderen Bauweise für ihre Parzellen unter der Kenntnissnahme der diesbezüglichen Auswirkungen, zugestimmt.

### **Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 1.3.2021, Zahl SA-4709-BEBP-GW im Bereich der **Grundparzellen 613/4, 613/6 und 612** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Raumordnungsvertrag:**

Zur Absicherung einer widmungskonformen Verwendung des Baugrundstückes wird mit dem Antragsteller ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

### **Punkt 14**

#### **A)**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Stadle – Gemeindesiedlungsgebiet 1. Stufe**

Im nord-östlichen Bereich des Gemeindesiedlungsgebietes Stadle – 1 Stufe soll eine Adaptierung des bestehenden Bebauungsplanes in der Art und Weise vorgenommen werden, als dass auch an den nord-östlichen Grenzen der Grundstücke 2513/6 und 2513/7 ein verminderter Grenzabstand von 3m und dem Faktor 0,4 x H gilt. Dies ist auf Grund einer zu erwartenden, zukünftigen Bauländerweiterung in diese Richtung und zur Gleichstellung mit den anderen Grundstücken erforderlich.

**Bebauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 16.12.2020, Zahl SA-2962-BP-SG im Bereich der **Grundparzelle 2513/3, 2513/6, 2513/7, 2513/8, 2513/9, 2514/3, 2514/4, 2514/5, 2514/6** und **2514/7** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**B)****Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Stadle – Gemeindesiedlungsgebiet 2. Stufe**

Bei der Gemeinderatssitzung am 17.12.2021 wurde ein Grundstückstausch und eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Stadle – Gemeindesiedlungsgebiet 2. Stufe beschlossen. Nun soll als Weiterführung und zur Baureifmachung dieser Grundstücke ein Bebauungsplan erlassen werden. Dabei wurden im Wesentlichen die Festlegungen aus der 1. Stufe übernommen und soll damit eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleistet werden.

**Bebauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 1.3.2021, Zahl SA-2962-BP-SG2 im Bereich der **Grundparzelle .255, 2513/3, 2514/1, 2516, 2517, 2715, 2716** und **2632** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GV Hermann Strolz verläßt um 20.20 noch vor der Beschlußfassung die Sitzung.

### Punkt 15

#### Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich St. Christoph - Hospizalm

Östlich des Bestandsgebäudes auf der Gp. 2573/20 soll ein Zubau errichtet werden. Dabei ist im Untergeschoss eine Erweiterung des Weinkellers, im Obergeschoss die Erweiterung der Küche und der Toilettenanlagen und im Obergeschoss die Schaffung von Lager- bzw. Lüftungsräumlichkeiten geplant.

Die gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes und die gegenständliche Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes ist auf die vorgelegte Planung abgestimmt worden.

Da es sich dabei um eine Zurücknahme ursprünglichen Festlegungen hinsichtlich der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten handelt, wurde auf den Abschluss eines begleitenden und verpflichtenden Raumordnungsvertrag verzichtet.

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 3.3.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich des Grundstückes 2573/1, KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 2573/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 153 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:

12

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Bebauungsplan und ergänzender Bauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bauungsplan und ergänzenden Bauungsplanes und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bauungsplanes und eines ergänzenden Bauungsplanes vom 1.3.2021, Zahl SA-2993-BEBP-SH im Bereich der **Grundparzellen 2573/1** und **2573/2** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Erlassung eines Bauungsplanes und eines ergänzenden Bauungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls die entsprechenden Beschlüsse fassen.

## Punkt 16

### Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bauungsplanes und eines ergänzenden Bauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Stockiweg – Falch E.

Falch Erwin jun. plant eine Aufstockung des bestehenden Wohn- und Gästehauses auf den Grundstücken .419, 2674/8 und .470 zur Schaffung einer Wohnung für sich und seine Familie. Da die Grundstücke flächenmäßig beschränkt sind, soll für den gegenständlichen Bauplatz und die angrenzenden Grundstücke .145 und 2674/14 die besondere Bauweise und dahingehend die Aufhebung der offenen Bauweise festgelegt werden. Mit dem gegenständlichen Bauungsplan und ergänzenden Bauungsplan soll dies und die Umsetzung des geplanten Projektes ermöglicht werden. Der betroffene Nachbar (Murr Johannes) hat der Erlassung eines Bauungsplanes mit der Festlegung der besonderen Bauweise für seine Parzellen unter der Kenntnisnahme der diesbezüglichen Auswirkungen, zugestimmt.

### **Bebauungsplan und ergänzender Bauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bauungsplan und ergänzenden Bauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den

von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 2.3.2021, Zahl SA-4672-BEBP-SF im Bereich der **Grundparzellen .145, .419, .470, 2674/8 und 2674/14** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Raumordnungsvertrag:**

Zur Absicherung einer widmungskonformen Verwendung des Baugrundstückes wird mit dem Antragsteller ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

### Punkt 17

#### Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Timmlerweg – Fam. Jenkins

Die Fam. Jenkins planen einen Zu- und Umbau des Bestandsgebäudes auf der Gp. 543/2. Das Gebäude soll zukünftig zwei hauptwohnsitzlich genutzten Wohnungen (Jenkins Thomas und Fam. Jenkins) und drei Ferienwohnungen beherbergen.

Da durch die geplanten Zubaumaßnahmen, die im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegte Baumassendichten von 2,5 überschritten wird, wurde die Erlassung eines Bebauungsplanes beantragt mit der eine Baumassendichte von 3,0 zulässig wird.

Der gegenständliche Bebauungsplan soll dies ermöglichen.

### **Bebauungsplan:**

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 2.3.2021, Zahl SA-4710-BP-TJ im Bereich der **Grundparzelle 543/2** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.



Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### ***Raumordnungsvertrag:***

Zur Absicherung einer widmungskonformen Verwendung des Baugrundstückes wird mit den Antragstellern ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlußfassung: 13 Ja Stimmen zu 2 Enthaltungen (Richard Strolz und Hafele Simon aus Befangenheitsgründen).

### Punkt 18

#### Beratung und Beschlussfassung über eine Zustimmungserklärung zum Ausbau der Talabfahrt Rendl

Von GR Haueis Christian werden die geplanten Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Talabfahrt Rendl - Abschnitt II erläutert.

Der Gemeinderat stimmt einer Inanspruchnahme der Gp. 2473 für Zwecke der Durchführung der in den Einreichunterlagen des Dipl.-Ing. Dietmar Gstrein vom 09.12.2020 beschriebenen und im Maßnahmenplan 1116-46/17-02 vom 9.2.2021 dargestellten Maßnahmen zu.

Es geht um den Bereich Tobel-Lift (Tal) bis fast hin zum sogenannten „Millionenbühel“. Die Abfahrt soll verbreitert, etwas flacher, vereinfacht werden. Die Grundeigentümer sind die Gemeinde, die Bundeforste und die 2/3 Gerichtsgemeinden. Natürlich wird ein Vertrag mit entspr. Entschädigung erstellt werden. Die Arbeiten werden in „bewährter Erde“ ausgeführt. Die Beschlußfassung erfolgt einstimmig.

### Punkt 19

#### Beratung und Beschlußfassung über einen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Kaplaneipfründe zum hl. Antonius/Tiwag

Der vorliegende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zw. der röm.-kath. Kaplaneipfründe zum hl. Antonius in St. Jakob und der Tiwag, buchberechtigt sind die Gemeinde, der TVB und das Land Tirol, betr. dem Recht der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück Gp. 1257 (Bereich Wiesenheim) wird einstimmig genehmigt.

Punkt 20

Anträge, Anfragen, Allfälliges: keine Wortmeldungen.

Punkt 21

Vertrauliche Sitzung: -Wohnungsvergaben  
-Personal  
-Rückstände

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt mittels einstimmigen Beschlusses gem. § 36 TGO 2001.

Der Schriftführer wird durch einstimmigen Beschluss in die Vertraulichkeit der Sitzung einbezogen.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr